

Herzlich Willkommen in der Rechtsanwaltskanzlei Stephanie Kluge

Ihre Person

Nachname, Vorname *

Straße und Hausnummer *

PLZ und Ort *

vorsteuerabzugsberechtigt? * ja nein

Ihre Kontakte

Festnetznummer

Mobilfunknummer

Emailadresse

Faxnummer

Ihre Rechtsschutzversicherung – sofern vorhanden

Versicherungsunternehmen

Versicherungsnummer

Versicherungsnehmer

Schadenummer

Selbstbeteiligung? ja nein

Angaben zum Gegner – sofern vorhanden

Name des Gegners

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

*erforderliche Angabe

Wichtige Hinweise



Datenschutz und Privatsphäre

Ihre Daten unterliegen der rechtsanwaltlichen Schweigepflicht und werden nicht an Dritte herausgegeben. Wir speichern Ihre Daten elektronisch. Zweck der Verarbeitung ist die bürointerne Mandatsbearbeitung. Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimmen Sie gemäß § 4 a BDSG zu. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung für die Mandatsbearbeitung, die Ihnen auf unserer Webseite (auch zum Ausdrucken als PDF-Datei) zur Verfügung steht. Auf Wunsch händigen wir Ihnen diese auch gerne in Papierform aus.



Mandatsbedingungen

Mit unserer Beauftragung gelten die allgemeinen Mandatsbedingungen, die Ihnen auf unserer Webseite (auch zum Ausdrucken als PDF-Datei) zur Verfügung stehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen diese auch gerne in Papierform aus.

Hinweise S. 1-3 gelesen, verstanden und einverstanden



Email-Verkehr

Unverschlüsselte Emails sind unsicher! Wir können den Schutz der übermittelten Informationen nicht garantieren. Wenn Sie uns eine Emailadresse mitteilen, sind Sie mit diesem Risiko einverstanden und willigen - jederzeit widerruflich - ein, dass wir Ihnen ohne Einschränkungen mandatsbezogene Informationen per unverschlüsselter E-Mail zusenden (selbstredend keine Werbung). Sie versichern, dass nur Sie oder von Ihnen beauftragte Personen Zugriff auf das Emailpostfach haben und, dass Sie Emaileingänge regelmäßig überprüfen. Anderenfalls müssen Sie uns darauf hinweisen, wenn Einschränkungen bestehen. Wenn sie keine anderslautende Erklärung abgeben, gehen wir davon aus, dass Sie ebenfalls damit einverstanden sind, dass wir zur Abwicklung des Mandats und Kommunikation mit dem Gegner oder sonstigen Beteiligten mandatsbezogene Informationen an diesen Personenkreis per unverschlüsselter E-Mail senden.



Schweigepflichtentbindung

Die rechtsanwaltliche Schweigepflicht ist umfassend und gilt gegenüber sämtlichen Personen. Wenn Sie uns beauftragen, den Schriftwechsel mit Ihrer Rechtsschutzversicherung zu führen, entbinden Sie uns ihr gegenüber von der Schweigepflicht. Wenn Sie uns mit der Abwicklung eines Kfz-Unfallschadens beauftragen, entbinden Sie uns von der Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber folgenden Beteiligten: Kaskoversicherung, Autohaus/Werkstatt, der Autovermietung, Kfz-Sachverständigen und ggf. gegenüber ihren behandelnden Ärzten.



Zahlungsanweisung

Im Falle der Abwicklung eines Kfz-Unfallschadens weisen Sie Frau Rechtsanwältin Stephanie Kluge unwiderruflich an, die Kosten, die von der gegnerischen Versicherung reguliert (z.B. Reparatur-, Mietwagen-, Abschlepp-, Sachverständigenkosten) und auf das Anderkonto der Rechtsanwältin bezahlt werden, direkt an den jeweiligen Rechnungssteller zu zahlen. Diese Zahlung wird auf Ihre Ansprüche angerechnet.



Kostenhinweis

Im Falle der Abwicklung eines Kfz-Unfallschadens ist die gegnerische Haftpflichtversicherung verpflichtet, auch die Kosten unserer Beauftragung zu übernehmen, wenn für Sie der Unfall unvermeidbar war. Haben Sie den Unfall allein oder zumindest teilweise verursacht, sind Sie als unser Vertragspartner für die Begleichung unseres Honorars verantwortlich. Dies gilt auch für sonstige Mandatsverhältnisse, auch wenn Ihnen Rückforderungsansprüche gegen Dritte zustehen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den gesonderten Hinweisen und Erläuterungen zu den Kosten, die Ihnen auf unserer Webseite (auch zum Ausdrucken als PDF-Datei) zur Verfügung stehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen diese auch gerne in Papierform aus.



Gebührenberechnung

Hinweis gemäß § 49b Absatz 5 RVG: Die Rechtsanwaltsvergütung richtet sich bei Vertretungen nach dem Gegenstandswert, es sei denn, wir schließen eine anderslautende schriftliche Vergütungsvereinbarung.



Prozesskostenhilfe

Wenn Sie nicht rechtsschutzversichert sind und die Kosten der Beratung oder Vertretung aus Ihrem Einkommen und Vermögen nicht aufbringen können, besteht ggf. die Möglichkeit, Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (PKH) oder Beratungshilfe aus der Staatskasse zu erhalten. Sprechen Sie uns bitte umgehend an, wenn Sie meinen, das komme für Sie in Betracht.

 Dankeschön

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen zu den Kosten

1. Welche Bedeutung hat der Gegenstandswert?

Nach § 2 Absatz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wird die Rechtsanwaltsvergütung nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wenn nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist. Der Gegenstand der Angelegenheit ist das Recht oder das Rechtsverhältnis, auf das sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auftragsgemäß bezieht. Der Gegenstandswert gibt einen Betrag in EUR hierfür an. Bei der Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs oder Verteidigung gegen eine Zahlungsforderung ist zum Beispiel die Höhe der Forderung maßgeblich. In manchen anderen weniger eindeutigen Fällen, z.B. welchen Wert die Kündigung einer Mietwohnung hat, gibt es gesetzlich vorgeschriebene Berechnungsmethoden. Steht der Gegenstandswert fest, ist der nächste Schritt eine einzelne Rechtsanwaltsgebühr nach Anlage 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu bestimmen. Bei einem Gegenstandswert von zum Beispiel 10.000,00 EUR beträgt eine Gebühr 558,00 EUR. In Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz finden sich dann abschließend die einzelnen Gebührentatbestände und die jeweiligen Sätze. Die Wahrnehmung eines Gerichtstermins ist beispielsweise nach Nr. 3104 ein Gebührentatbestand mit einem Satz von 1,2. Bei einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR erhält der Rechtsanwalt eine 1,2- Terminsgebühr, also die zuvor bestimmte Gebühr von 558,00 EUR multipliziert mit 1,2, also 669,60 EUR. Hinzu kommen Auslagen und die MwSt. In gerichtlichen Verfahren ist es keinem Rechtsanwalt gestattet, geringere als die gesetzlichen Gebühren nach dem Wert der gerichtlichen Geltendmachung zu berechnen. Bei außergerichtlichen Tätigkeiten ist auch bei wertgebundenen Gebühren eine Unterschreitung der Vergütung unterhalb gesetzlicher Gebühren zulässig, was gesondert auszuhandeln ist. Es steht Ihnen daher vor Mandatsbegründung frei, andere Rechtsanwälte nach deren Honorar zu befragen.

2. Muss der Gegner die Rechtsanwaltskosten bezahlen?

Das Mandats-, also das Vertragsverhältnis besteht zwischen Ihnen und uns. Sie sind für die Begleichung des Honorars verantwortlich – auch dann, wenn Sie Rückforderungsansprüche gegen Dritte haben. Ist der Gegner verpflichtet, Ihnen die Rechtsanwaltskosten zu erstatten, ziehen wir diese in der Praxis in Ihrem Namen ein. Ist der Erstattungspflichtige jedoch zum Beispiel vermögenslos, bleiben Sie in der Pflicht. Wichtig: In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten besteht außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt

grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Welche Rolle spielt die Rechtsschutzversicherung?

Wenn Sie rechtsschutzversichert sind, bleiben Sie dennoch unser Vertragspartner und uns gegenüber für die entstehenden Kosten verantwortlich. Sie werden durch eine Rechtsschutzversicherung nicht von Zahlungspflichten freigestellt. Auch wenn Sie rechtsschutzversichert sind und Ihre Versicherung Deckungsschutz gewährt hat, können trotzdem Kosten auf Sie zukommen, etwa wegen eines vereinbarten Selbstbehaltes oder bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung. In der Regel rechnen wir direkt mit Ihrer Rechtsschutzversicherung ab. Wir können jedoch stets auch Sie als Vertragspartner für die Kosten in Anspruch nehmen und Sie können sich dann die bezahlten Kosten gemäß Versicherungsvertrag von der Rechtsschutzversicherung erstatten lassen. Es ist aus versicherungsrechtlichen Gründen unbedingt erforderlich, die Rechtsschutzversicherung vor der Beratung / Vertretung zu kontaktieren und über eine mögliche Übernahme der Kosten zu befragen. Dabei kann diese Deckungsanfrage auch durch uns erfolgen. Dies können wir gesondert berechnen.

4. Weitere Kosten

Neben Rechtsanwaltshonorar und Gerichtsgebühren können weitere Gebühren und Kosten entstehen. Das können zum Beispiel Kosten für eine Adressermittlung oder Zustellungskosten sein. Wenn wir diese für Sie verauslagen, ist dies ein besonderer Service, der in keiner Verbindung zu unserem Honoraranspruch steht.

5. Prozesskosten- und Beratungshilfe

Liegt bei Ihnen eine sogenannte Bedürftigkeit vor und hat die angestrebte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg kann ein Antrag auf Zuschuss zu Ihren Rechtsanwaltskosten und weiteren Kosten und (Gerichts-) Gebühren aus der Staatskasse beantragt werden. In gerichtlichen Verfahren wird dies Prozesskostenhilfe (vor dem Familiengericht: Verfahrenskostenhilfe) und außergerichtlich Beratungshilfe genannt.

6. Vorschuss, Auftragsausführung bei Zahlungsverzug

Wir dürfen Ihnen einen angemessenen Vorschuss auf das zu erwartende Honorar berechnen. Bedenken Sie bitte, dass wir unsere Tätigkeit auch einstellen dürfen, wenn Sie mit angeforderten Kosten oder angefordertem Honorar in Verzug sind.

Allgemeine Mandatsbedingungen

Bitte lesen Sie sich die Bestimmungen aufmerksam durch.

1. Deutsches Recht

Unsere Rechtsberatung betrifft nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist ausländisches Recht bei Ihrer Rechtssache berührt, weisen wir hierauf rechtzeitig hin.

2. Keine Steuerberatung

Unsere rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung.

Bitte machen Sie sich daher bewusst, dass Sie mögliche steuerliche Auswirkung durch fachkundige Dritte (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung prüfen lassen müssen.

3. Sachbearbeiter

Wir werden zur Bearbeitung des Mandats ggf. Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranziehen. Selbstverständlich werden wir zuvor Ihre Zustimmung einholen, falls hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.

4. Verwahrung von Geldern

Für Sie eingehende Gelder werden wir treuhänderisch verwahren und - vorbehaltlich der Aufrechnung mit Honoraren - unverzüglich auf Ihre schriftliche Anforderung des Mandanten an die von Ihnen benannte Stelle ausbezahlen.

5. Datenschutz

Wir treffen alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust oder Zugriffe unbefugter Dritter auf Ihre Daten und passen sie laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik an.

6. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung

Wir dürfen Ihnen einen angemessenen Vorschuss berechnen und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung verlangen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.

Sie treten hiermit sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe unserer Honorarforderung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.

7. Aufrechnung

Sie können mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht können Sie nur dann geltend machen, soweit es auf derselben Angelegenheit beruht. Ihre aus dem Mandatsverhältnis erwachsenden Rechte sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

8. Obliegenheiten des Mandanten

Für eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist Ihre Mitwirkung zwingend erforderlich (Obliegenheiten):

9. Umfassende Information

Wir müssen über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß von Ihnen informiert werden und sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form von Ihnen bekommen.

Sie werden während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit uns mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

10. Vorsorge bei Abwesenheit und Änderung der Adresse

Wenn Ihre Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder Sie über längere Zeit nicht erreichbar sind, unterrichten Sie uns unverzüglich.

11. Haftung

Unsere Haftung für infolge einfach fahrlässig verursachter Schäden aus unserem Mandatsvertrag wird auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: EURO eine Million) begrenzt.

12. Verjährung

Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz aus unserem Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erhalten hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

13. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Kanzlei

Sämtlichen Schriftverkehr, den Sie von uns erhalten, müssen Sie sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

14. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Wir vernichten Handakten bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO), sofern Sie diese Akten nicht in der Kanzlei vorher abholen. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

15. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für alle künftigen Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

16. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.